



8 2 2 2 B E R I N G E N

Anhang Statuten

ANHANG III

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der Schützengesellschaft Beringen vom 24.04.2003

3. Spesen / Entschädigungen

3.1. Grundsätzliches

Spesen werden grundsätzlich nur gegen Beleg zurückerstattet. Der Grund für den Bezug muss klar umschrieben werden.

Kleinere Auslagen, die notwendig sind, um die der entsprechenden Person übertragenen Aufgaben zu erfüllen, liegen in der Kompetenz der den Auftrag ausführenden Person.

Anschaffungen sind in jedem Fall dem Vorstand bzw. der Versammlung zur Bewilligung vorzulegen.

Die Spesenabrechnung wird dem Kassier zur Kontrolle und zur Rückerstattung vorgelegt. Es liegt in der Kompetenz des Kassiers zu entscheiden, ob er die Spesen direkt auszahlen oder dem Vorstand zur Begutachtung vorlegen will. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen, ob die Auslage durch die Vereinsversammlung im Nachgang bewilligt werden muss (wird in einem solchen Fall der Antrag von der Versammlung nicht bewilligt, so trägt der Verursacher die Kosten vollumfänglich und das erstandene Material geht in dessen Eigentum über).

Die Spesenabrechnung des Kassiers muss vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten abgezeichnet werden.

3.2. Delegiertenversammlungen / Kurse

Die Teilnehmer an Delegiertenversammlungen und Kursen können dem SGB über die Spesenabrechnung die folgenden Kosten in Rechnung stellen

Ganztägige Veranstaltung:	Fr. 10.00 (pauschal)
Halbtägige Veranstaltung:	Fr. 10.00 (pauschal)
Für den Fahrer zusätzlich:	Fr. 05.00 (pauschal)

Bei Verbandsentschädigungen, anderen Anlässen oder im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Spesenentschädigung.

3.3. Entschädigungen Vorstand:

Präsident	Fr. 115.00
1. Schützenmeister	Fr. 110.00
Schützenmeister	Fr. 110.00
Schützenmeister	Fr. 110.00
Muntionsverwalter	Fr. 110.00
Kassier	Fr. 110.00
Aktuar	Fr. 110.00
Schiessaktuar	Fr. 110.00
Jungschützenleiter	Fr. 110.00
Nachwuchsleiter	Fr. 110.00

Die Entschädigungen verstehen sich inklusive Fr. 50.00 für Vorstandssessen (Abletzi).

3.4. Beiträge an auswärtige Schiessanlässe:

Bei inner- und ausserkantonalen Schiessanlässen, welche vom Verein besucht werden, übernimmt der Verein das Vereins- bzw. Gruppendoppel. Die Stiche werden von den Schützen selber bezahlt.

Bei ausserkantonalen Kantonalschützenfesten oder Eidgenössischen Schützenfesten, kann der Verein einen zusätzlichen Beitrag leisten. Da die gemeinsame Reise zum sowie die gemeinsame Teilnahme am Anlass dem Zusammenhalt des Vereines dient und auch die mitreisenden, im Verein tätigen Nicht-Schiessenden Mitglieder einen Beitrag erhalten, leistet der Verein einen Beitrag an die Fahrtkosten. Ob ein Beitrag erfolgt und wie hoch dieser ausfällt, bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Ordentliche Vereinsversammlung.

Diese Entschädigungssätze gelten, bis die Vereinsversammlung neue Ansätze festlegt.

Beringen, den 19. März 2010

Schützengesellschaft Beringen

Der Präsident
Thomas. Schwyn

Der Aktuar
Peter Roost